



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Vermietung

Stand: Juni 2003

I. Vertragsabschluß

Der Mieter ist an seine Bestellung einen Monat gebunden. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, wenn entweder der Vermieter innerhalb dieser Frist die Bestellung schriftlich bestätigt oder diese ausführt.

II. Mietgegenstände

1. Mietgegenstände sind die in der Bestellung bzw. im Mietvertrag/auftragbestätigung aufgeführten Gegenstände. Diese werden dem Mieter in der vertraglich vereinbarten Ausführung und Ausstattung zur Nutzung überlassen.
2. Konstruktions- und Formänderungen der bestellten Mietgegenstände berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
3. Vom Mieter bei der Abholung oder Rücklieferung der Mietgegenstände eingeschaltete Dritte sind dessen Beauftragte. Das selbe gilt bei vom Mieter gewünschter Versendung oder Rücksendung der Mietgegenstände.
4. Für Angaben der Lieferfirma über die Eigenschaften der Mietgegenstände wird durch den Vermieter keine Gewähr übernommen. Aus etwaigen Abweichungen können seitens des Mieters keine Rechte gegenüber dem Vermieter hergeleitet werden.

III. Mietzeit

1. Die Mietzeit wird grundsätzlich nach Tagen oder Monaten berechnet. Sie beginnt an dem in der Bestellung bzw. dem Mietvertrag/Auftragsbestätigung vorgesehenen Zeitpunkt. Erfolgte die Übergabe der Mietgegenstände ohne Verschulden des Mieters später, so beginnt die Mietzeit mit der Übergabe der Mietgegenstände.
2. 24 Stunden gelten als 1 Tag
30/31 Tage gelten als 1 Monat (30 Tage)
Angefangene Tage werden als voller Tag gewertet.
Die Mindestmietzeit beträgt 1 Monat, wenn in den Mietpreislisten der Mietgegenstände keine anderen Mindestmietzeiten angegeben sind.
3. Werden Mietgegenstände an dem in der Bestellung vorgesehenen Tag vom Mieter nicht abgenommen, so haftet er für den Mietausfall. Der Vermieter ist in diesem Falle berechtigt, über die Mietgegenstände anderweitig zu verfügen.
4. Soweit der Lieferzeitpunkt vom Vermieter mehr als 1 Tag überschritten wird, hat der Mieter das Recht, dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Mieter kann unter Ausschluß weiterer Rechte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter zurücktreten, soweit Mietgegenstände auch innerhalb der Nachfrist nicht bereitgestellt werden und der Vermieter diese Verzögerung zu vertreten hat.
5. Soweit Mietgegenstände nicht funktionsfähig sind, ist der Vermieter unter Ausschluß aller sonstigen Ansprüche nur verpflichtet, innerhalb angemessener Nachfrist dem Mieter geeignete gleichartige Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Der Mieter hat die mangelnde Funktionsfähigkeit nachzuweisen.



IV. Mietzins

1. Der Mietzins ist grundsätzlich im **voraus** zahlbar und spätestens bei Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter von diesem bar zu entrichten. Bei längerer Mietdauer ist die Mietgebühr jeweils für 1 Monat im voraus fällig. Wird der Mietvertrag über die vereinbarte Vertragsdauer hinaus im beiderseitigen Einverständnis verlängert, so ist der Mietzins für die Dauer der Vertragsverlängerung im voraus zu entrichten.
2. Eine Minderung der Mietzinsen, Zurückbehaltung oder Aufrechnung durch den Mieter ist nicht zulässig.
3. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungskosten und Diskontspesen angenommen.
4. Der Mieter kommt ohne besondere Mahnung in Verzug, wenn Mietzinsen nicht innerhalb einer Woche seit Fälligkeit beim Vermieter eingegangen sind. Verzugszinsen werden in Höhe von 10 % über dem Sollzinssatz unserer Bank, hinzu kommt der Einsatz der durch den Verzug bedingten Auslagen.
5. Werden Mietgegenstände nicht termingemäß an den Vermieter zurückgegeben, werden dem Mieter für jeden überschrittenen Tag oder Monat das zweifache des vereinbarten Tages- bzw. Monatsmietzinses und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten in Rechnung gestellt. Während dieser Zeit gelten die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag weiter.

V. Vertragsgemäße Nutzung

1. Der Mieter darf die Mietgegenstände nur mit der von einem Eigentümer zu erwartenden, gebotenen Sorgfalt nutzen und hat die Mietgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln und stets in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Der Mieter hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die nicht durch normalen Verschleiß entstehen.
2. Der Mieter hat dem Vermieter insbesondere alle Schäden zu ersetzen, die auf einer schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten sowie darauf beruhen, daß Mietgegenstände beschädigt werden, verlorengehen, zerstört oder seiner Verfügungsmacht entzogen werden. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird bei nicht eingetretenem Schaden normalerweise anfallende Miete in Rechnung gestellt. Die Ersatzleistung richtet sich immer nach dem Neuwert des Mietgegenstandes.
3. Wird zwischen den Vertragsparteien eine Haftungsbeschränkung vereinbart, verpflichtet sich der Vermieter als Gegenleistung zur Zahlung des Betrages der Haftungsbeschränkung durch den Mieter, diesen aus seiner Schadenshaftung zu entlassen, wenn der Mieter beweist, daß weder er noch ein anderer Benutzer des Mietgegenstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bedingungen dieses Vertrages, die besonderen Gebrauchsvorschriften des Mietgegenstandes oder die allgemeinen Gebrauchsregeln verstoßen haben.
Wird bei schriftlicher Bestellung eines Mietgegenstandes die im Mietvertrag zu vereinbarende Haftungsbeschränkung vom Mieter nicht beantwortet (ja oder nein), gilt das als Einverständnis zum Abschluß der Haftungsbeschränkung.
4. Notwendig werdende Reparaturen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter bestimmt sodann, wann und wo diese Reparaturen durchgeführt werden. Der Mieter ist verpflichtet, die reparaturbedürftigen Mietgegenstände auf eigene Kosten termingemäß der vom Vermieter bezeichneten Stelle anzuliefern, sofern die Reparatur gemäß Anweisung des Vermieters nicht am Sitz des Mieters durchgeführt werden kann.
5. Der Mieter ist nicht berechtigt, Mietgegenstände zu verändern, insbesondere Ersatz- und Zubehörteile ohne Zustimmung des Vermieters einzubauen. Er ist verpflichtet, nach Wahl des Vermieters entweder den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen oder Schadenersatz zu leisten.

6. Der Mieter hat die Mietgegenstände von Rechten Dritter freizuhalten; er darf sie insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch übereignen – auch nicht zur Sicherheit. Von Ansprüchen Dritter auf Mietgegenstände, Entwendung, Beschädigung, Beschlagnahme oder Verlust hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters oder Dritter, die diesen mittelbar oder unmittelbar durch die Mietgegenstände, deren Gebrauch und ihre Beschaffenheit entstehen.
Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen freizustellen.
8. Dem Mieter ist es nicht gestattet, Mietgegenstände nach einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen, sofern der Vermieter nicht vorher schriftlich zustimmt.
Vor einer Grenzüberschreitung mit Mietgegenständen hat sich der Mieter zuverlässig nach den gesetzlichen, insbesondere den Zollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen Länder zu erkundigen und sie genauestens zu beachten. Verletzt der Mieter diese Bestimmungen, so haftet er dem Vermieter für alle hieraus entstehenden Schäden; insbesondere dem Mietausfall in Höhe der vereinbarten Tages- bzw. Monatsmiete ohne Notwendigkeit des Nachweises der Vermietmöglichkeit durch den Vermieter und ohne Nachweis eines Verschuldens, solange der Vermieter die Gegenstände nicht weiedererlangt.

VI. Gewährleistung

Eine Gewährleistungspflicht des Vermieters für Mietgegenstände besteht nur insoweit, als der Vermieter solche Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten geltend machen kann.

VII. Kündigung

1. Der Vermieter kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des Mieters jederzeit fristlos kündigen.
2. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn der Mieter:
 - a) mit einer Miete länger als 1 Woche im Rückstand ist;
 - b) seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anstrebt, über sein Vermögen ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder er in Liquidation geht;
 - c) Wechsel und/oder Schecks zu Protest gehen läßt, das Offenbarungseidverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet wird oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt;
 - d) seine Firma oder wesentliche Teile seines Vermögens entgeltlich oder unentgeltlich veräußert und sein Rechtsnachfolger nicht bereit oder in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages einzutreten oder der Eintritt vom Mieter nicht gewünscht wird;
 - e) seinen Sitz oder seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgibt;
 - f) trotz schriftlicher Abmahnung Verletzungen dieses Vertrages nicht unterläßt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht beseitigt.
4. Anstelle einer fristlosen Kündigung ist der Vermieter berechtigt, für die fälligen oder zukünftigen Ansprüche aus dem Mietvertrag angemessene Sicherheiten zu verlangen.



VIII. Vertragsbedingungen

1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Beendigung des Vertragsverhältnisses termingerecht und in sauberem, gepflegtem und funktionsfähigen Zustand an den Vermieter am Platz der Auslieferung während der Geschäftszeit oder der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Zeit zurückzugeben.
Der Vermieter ist berechtigt, ohne besondere Zustimmung des Mieters die Mietgegenstände auf Kosten des Mieters zu reinigen, zu warten und instandzusetzen, wenn der Mieter diese Verpflichtung nicht erfüllt oder nur mangelhaft erfüllt hat. Bezüglich der Rücklieferung können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Dem Mieter steht kein Zurückbehaltungsrecht an Mietgegenständen gegenüber dem Vermieter zu.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters:
Dieses gilt auch im Falle des Rücktritts und des Protestes von Wechseln und Schecks, die stets nur erfüllungshalber angenommen werden. Für den unter diesen Bestimmungen abgeschlossenen Vertrag ist, soweit nicht entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, deutsches Recht anwendbar.
2. Der Unterzeichner des Mietvertrages haftet neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.
3. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß Mieter und Benutzer nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Vermieters sind.
4. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Mietvertrages oder vorstehender Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen oder Bedingungen hiervon nicht berührt.
Für Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit, Vandalismus, Bemalung (Grafittis) und der Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift, sowie für Diebstahl oder Abhandenkommen der Geräte haftet der Mieter.